

Bavar.  
2200 (XIII, 81a  
(1865/66)

**Ueber**

den

**BEGRIFF DER HANDELSLEHRE.**

---

**Programm der Handelsschule in Nürnberg**

**für das Jahr 1865/66**

von

**D. Hieronymus Hauck.**

---

**NÜRNBERG.**

Druck von Fr. Campe & Sohn.

1866.

## Ueber den Begriff der Handelslehre.

Wer es unternimmt, den Begriff der Handelslehre zu erörtern, kann von einer Feststellung des Begriffes »Handel« um so weniger Umgang nehmen, als durch diesen Begriff der zu erörternde bedingt ist.

Vom geschichtlichen Standpunkte aus erscheint als Handel im engeren Sinne der Umsatz von Sachgütern in wesentlich unveränderter Form. Eine Theilung der Arbeit vollzog sich schon in früher Zeit, indem sich zu dem Waaren- der Geldhandel gesellte. Je mehr sich der Handel entwickelte, desto strenger musste die Arbeitstheilung durchgeführt werden, so dass sich die zum Theil früher mit dem Handel (i. e. S.) verbundenen Hilfgeschäfte mehr und mehr verselbständigten. Zu ihnen müssen die Transport-, die potenzierten Vermittelungs- (Mäkler-, Agentur-, Commissions-, Speditions-) und diejenigen Geschäfte gezählt werden, welche zur Sicherung oder Erleichterung des Handels (im engeren Sinne) oder seiner Hilfgeschäfte dienen (Assekuranz-, Darlehens-, Pfand-, Bürgschafts-, Gesellschaftsverträge etc. <sup>1)</sup>

Bezeichnet man den Handel im weiteren Sinne als diejenige wirtschaftliche Thätigkeit, welche angeschlossen auf die Vermittelung des Güter- und Werthumlaufs gerichtet ist, so erscheint er von andern wirtschaftlichen Unternehmungsarten hinlänglich geschieden. Ausgeschlossen wird durch diese Begriffsbestimmung die auf Stoff- und wesentliche Formänderung der Sachgüter gerichtete Thätigkeit, wie sie dem Handwerks- und Fabrikbetrieb eigen ist. Dieser selbst kann gewissermaßen als die Combination zweier wirtschaftlicher Thätigkeiten betrachtet werden, von denen die eine, insbesondere die kauf- oder tauschweise Anschaffung von Sachgütern, um dieselben wieder zu veräußern, offenbar den merkantilen Charakter trägt und sich von der anderen, auf Form- und Stoffänderung abzielenden, wesentlich unterscheidet.

Nicht ausgeschlossen durch obige Definition wird dagegen die Speculation, d. i. die Absicht auf Gewinn, welche, ohne bloß dem Handel eigenthümlich zu sein, doch demselben regelmäßig zu Grunde liegt. Nicht mit Unrecht beruht daher das im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche aufgestellte System der Handelsgeschäfte auf dem Grundgedanken der Speculation, obgleich nicht in der Art, dass alle Speculationsgeschäfte als Handelsgeschäfte erklärt würden, auch nicht so, dass jedes einzelne Geschäft, um Handelsgeschäft zu sein, in speculativer Absicht abgeschlossen sein müsste, sondern so, dass einerseits die wichtigsten Speculationsgeschäfte unter die Handelsgeschäfte aufgenommen sind, andererseits nur diejenigen Geschäfte Aufnahme fanden, welche regelmäßig in speculativer Absicht abgeschlossen werden. <sup>2)</sup>

In seiner Besonderheit kann der Handel, wie alle menschlichen Verhältnisse, wissenschaftlich dargestellt werden, d. h. es ist die Möglichkeit gegeben, sein Wesen gründlich zu erforschen, die Gesetze, denen er folgt, aufzufinden und zu formuliren und die daraus gezogenen Folgerungen für Denken und Handeln darzulegen.

<sup>1)</sup> L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. I. S. 302 ff.

<sup>2)</sup> F. v. Hahn, Commentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. II. 1.

Soll die angedeutete Aufgabe gelöst werden, so muß die Darstellung sich frei halten von allen Erörterungen und einzelnen Disciplinen, deren Gegenstand nicht der Handel ist.

Trotz dieser Beschränkung ist das Untersuchungsgebiet so ausgedehnt und die Masse des zu bewältigenden Stoffes zu sehr angewachsen, als daß nicht auch hier die Theilung der Arbeit immer strenger durchgeführt und zwischen der Handelswissenschaft im weiteren Sinne, die in mehrere Disciplinen sich sondert, und der Handelswissenschaft im engeren Sinne, für die hier die Bezeichnung Handelslehre gebraucht ist, unterschieden werden mußte.

Als wirtschaftliche Thätigkeit ist der Handel auch Gegenstand der Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomie), welche, was besonders beachtenswerth, in Italien und England vorzugsweise von Betrachtung des Handels ausgegangen ist. Sie untersucht ihn, wie sich J. B. Say (Traité, Introd.) ausdrückt, »einzig nach seinem Verhältniß zur Vermehrung oder Verminderung des (Volks-) Reichthums, ganz unbekümmert um die Handgriffe seiner Ausübung. Sie weist die Fälle nach, in denen der Handel wahrhaft productiv ist; die Fälle, in denen er dem Einen bloß das abwirft, was er dem Andern entrissen hat, und diejenigen, in denen er für Alle Nutzen stiftet; sie lehrt sogar jede seiner Maßregeln würdigen; aber lediglich nach deren Resultaten. Hier ist ihre Gränze.«

In innigem Zusammenhang mit der Volkswirtschaftslehre steht die Handelspolitik, welche als die Lehre von der Regierung des Handels den Handelswissenschaften zugezählt, auch als Staatshandelswissenschaft bezeichnet wird. Richtiger wäre es, da es sich hier von Forderungen an den Staat zur Unterstützung in wirtschaftlichen Dingen handelt, sie in den Kreis der staatlichen Disciplinen aufzunehmen, denen sie ihrem Wesen nach und in weiterer Fassung als ökonomische Politik angehört, und zwar mit nicht geringerem Rechte als die Finanzwissenschaft, welche als »die Wissenschaft von der besten Einrichtung der Regierungswirtschaft oder von der besten Befriedigungsweise der Staatsbedürfnisse durch sachliche Güter«<sup>3)</sup> deshalb zu den Staatswissenschaften gezählt wird, weil sie, obwohl ihren Mitteln nach zur Nationalökonomie, doch ihrem Zwecke nach zur Politik gehört.

Ob nach Ausscheidung derjenigen Bestandtheile, welche jeder Wirtschaft, also auch der Volkswirtschaft gemeinsam sind, ferner derjenigen, welche der Volks- und Regierungswirtschaft ausschließlich angehören, für die Handelslehre nichts weiter übrig bleibe, als eine Anzahl Regeln, wie der Handel als Privaterwerb mit dem höchsten nachhaltigen Vortheil für seine Unternehmer zu betreiben sei,<sup>4)</sup> wird der folgende Gang gegenwärtiger Untersuchung zeigen.

Zunächst sei bemerkt, daß man für »die Lehre von den zur Erreichung der Handelszwecke tauglichsten Mitteln und ihrer zweckmäßigsten Verwendung«<sup>5)</sup> den Namen »Privathandelspolitik« vorgeschlagen hat, welcher allerdings aus etymologischen Gründen beanstandet werden muß. Richtiger heißt sie die »Lehre von der kaufmännischen Klugheit«, soweit letztere darstellbar ist und nicht jener Moral angehört, welche auch die Mittel zur Umgehung der Gesetze erfindet.<sup>6)</sup>

Insofern der Handel Rechtsverhältnisse erzeugt, kann er auch von der juristischen Seite aufgefaßt und dargestellt werden. Es ist diese Seite der Auffassung von um so größerer Bedeu-

<sup>3)</sup> K. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 5. Ausg. S. 5.

<sup>4)</sup> W. Roscher, System der Volkswirtschaft. I. S. 20.

<sup>5)</sup> L. Goldschmidt l. c. S. 6.

<sup>6)</sup> H. Thöl, Handelsrecht I. 4. Aufl. S. 13.

tung, als jeder irgend erhebliche Handelsakt zugleich ein Rechtsakt ist <sup>7)</sup> und die positive Gesetzgebung den unverkennbarsten Einfluß auf die Gestaltung des Handels übt, indem sie den Handelsverkehr von dem unvermittelten bürgerlichen Verkehr durch besonderes Recht und Gericht gesondert hat. Das Handelsrecht, d. i. dasjenige Recht, das die dem Handel angehörenden Rechtsinstitute darstellt, ist als Privat-Handelsrecht ein besonderer Zweig des Privatrechts, als Staats- und Völker-Handelsrecht ein Zweig des öffentlichen Rechts. Die thatsächliche Unterlage des Privathandelsrechts bildet die Handelslehre, insofern sie den Stoff zu den von dem Handelsrechte aufgestellten Regeln und die Mittel zu deren Erkenntnis und Fortbildung bietet. <sup>8)</sup>

Nicht minder berechtigt als der juristische ist der historische Standpunkt, von dem aus der Handel aufgefaßt und dargestellt werden kann. Unmöglich läßt sich eine richtige Einsicht in das Wesen des Handels auf dem Wege der Construction und durch bloße Denkevolutionen gewinnen. Den Ausgangspunkt und die Grundlage bilden Thatsachen, verschieden nach Ort und Zeit, deren Entwicklung in der Zeit die Handelsgeschichte darzustellen hat. Wie aber die Geschichte eine um so bessere Lehrmeisterin ist, je weniger sie über der Darstellung der »Haupt- und Staatsactionen« den eigentlichen Zweck: den Entwicklungsgang der Menschheit darzustellen vergißt, so wird die Handelsgeschichte für die Erkenntnis des Handels um so mehr fruchtbringend, je klarer sie den Entwicklungsgang des Handelswesens nicht bloß im Großen und Ganzen, sondern auch im Einzelnen nachweist, denn gerade die innere Geschichte des Handels — wenn dieser Ausdruck gestattet ist — bietet für das Verständniß der Handelseinrichtungen die reichste Ausbeute.

Die Handelszustände in bestimmten Zeitpunkten durch Zahlenangaben festzustellen, ist Aufgabe der Handelsstatistik. Mag man auch zugestehen, daß nur die quantitativ meßbaren Erscheinungen, nicht, aber die rein qualitativen Unterschiede sich durch Zahlen wiedergeben lassen: so bieten doch statistische Belege eine Handhabe, deren sich die Handelslehre unmöglich entzählen darf. Der Einwand, daß Manche durch Zahlen auch die ungereimteste Behauptung zu begründen versuchen, mindert den Werth der Statistik ebensowenig, als die Bedeutung der Geschichte durch die Meinung abgeschwächt wird, daß sich aus ihr jedes Raisonnement beweisen lasse. Es darf hier wohl an Goethe's Wort erinnert werden: »Man sagt oft: Zahlen regieren die Welt. Das aber ist gewiß: Zahlen zeigen, wie sie regiert wird.«

Die räumlichen Verhältnisse des Handels erörtert die Handelsgeographie, insofern sie die Erde als den Schauplatz der Waarenerzeugung und des Waarenumsatzes betrachtet. Zu ihr verhält sich die Handelslehre in ähnlicher Weise wie zu der Handelsgeschichte und Statistik; die Thatsachen, welche auch von ihr gesammelt werden, bilden die Grundlage, auf welcher die Theorie sich aufbaut.

Wenn man die Waarenkunde in die Reihe der Handelswissenschaften stellt, so geschieht dies deshalb, weil zu den für die Betreibung des Handels bedeutenden Kenntnissen offenbar die der Waaren gehört. <sup>9)</sup> Die Waarenkunde ist indess »so wenig eine selbstständige Wissenschaft, daß sie sich vielmehr durchaus auf ihre vorzüglichsten Hilfswissenschaften, die Natur- und Gewerbskunde, stützt.« <sup>10)</sup> Faßt man übrigens den Begriff Waare in dem Sinne, daß eine Sache Waare

<sup>7)</sup> L. Goldschmidt, l. c. S. 5.

<sup>8)</sup> H. Thöl, l. c. S. 11; L. Goldschmidt, l. c. S. 6.

<sup>9)</sup> J. G. Büsch (Darstellung der Handlung I. Bd. IV. Buch V. Kap. §. 4) sagt: »Ein allgemeiner Waarenkenner, ein solcher Kenner, auf den sich der Kaufmann bei allen möglichen Waaren verlassen könnte, ist ein Ideal, von welchem das Subjekt nicht existirt.«

<sup>10)</sup> O. L. Erdmann, Grundriß der allgemeinen Waarenkunde. 4. Aufl. S. 8.

heißt, insofern sie als Gegenstand des Handels in Betracht kommt, wonach zu den Waaren, die ihrer Natur nach rechtliche Verhältnisse erzeugen, insbesondere auch die Creditpapiere gehören <sup>11)</sup>, so leuchtet ein, daß der übliche Begriff der Waarenkunde sich wesentlich erweiterte und sogar den der Münzkunde in sich schloß, insofern Geld und Münzen wesentlich verschiedene Begriffe sind und die Münze überall, wo sie aufhört gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, sich in nichts von anderen Waaren unterscheidet. Aus demselben Grunde fällt der Begriff der Geldlehre mit dem der Münzkunde keineswegs zusammen; vielmehr bildet die Geldlehre einen wichtigen Abschnitt der allgemeinen Wirthschaftslehre. Wie wenig der privatwirthschaftliche Standpunkt geeignet ist, um von ihm aus eine richtige Einsicht in das Wesen des Geldes zu gewinnen, lehrt am überzeugendsten das sogenannte Merkantilsystem, dessen Grundirrtum bekanntlich in der Ansicht wurzelt, daß, wie der Einzelne sich durch Geldgewinn bereichert, so auch die Vermehrung des Metallgeldes das beste Mittel zur Erhöhung des Volkswohlstandes sei.

Die Maßkunde, von welcher die Gewichtskunde nur einen Theil bildet, ist nicht als Theorie des Messens (Metrologie), sondern als Uebersicht der im Handelsverkehr gebräuchlichen Maße den Handelswissenschaften beigegeben worden.

Welche Stellung die Handelslehre den genannten Wissenszweigen gegenüber einnimmt, ergibt sich aus der von ihr zu lösenden Aufgabe: dem Handel im Allgemeinen darzustellen, nemlich ohne andere als nur ausnahmsweise Berücksichtigung von Subject, Gegenstand und Ort, wegen des vielen Gemeinsamen, das die Art und Weise des Handelsbetriebs in allen diesen Beziehungen hat. Sehr getheilt sind die Meinungen über das Verhältniß der Handelslehre zur Comptoirwissenschaft, d. i. der Darstellung sämtlicher Lehren, welche sich auf die schriftliche Verzeichnung der Handelsgeschäfte beziehen. Man könnte sagen, daß sich gerade in dieser Zwiespältigkeit der Ansichten die Grundverschiedenheit in der Auffassung des Begriffs Handelslehre kundgebe. Es bedarf nemlich keines speciellen Nachweises, daß wer Handelsbücher oder die kaufmännische Correspondenz führen, kaufmännische Geschäftsaufsätze oder Rechnungen fertigen soll, außer andern Vorbedingungen eine mehr oder minder umfassende Kenntniß der Handelsverhältnisse nöthig hat. Ob dem Inbegriff solcher Vorkenntnisse die Bezeichnung Handelslehre zukommt, ist unschwer zu entscheiden.

Soll die Handelslehre »das Getriebe des Handels« darstellen, wie H. Thöl (l. c. S. 11) sich prägnant ausdrückt, und diese Darstellung nicht eine bloße Zusammenwürfelung unverbundener Mittheilungen sein, so müssen nach Umfang und Methode bestimmte Forderungen erfüllt werden.

Ihrem Umfange nach hat sie das gesammte Handelswesen darzustellen, darf also einzelne Zweige desselben, zumal solche von besonderer Wichtigkeit, wie das Contorwesen, ebensowenig ausschließen, als solche Lehren aufnehmen, die ihren Mittelpunkt nicht im Handel finden.

Was die Methode betrifft, so ist eine doppelte möglich.

Man kann zunächst den Stoff äußerlich ordnen, und zwar nach Maßgabe der gewöhnlich bearbeiteten Einzeldisciplinen. Mit welcher Disciplin in diesem Falle zu beginnen wäre, bleibt nicht zweifelhaft, ebensowenig, daß diese, von den meisten neueren Handelschriftstellern als »Handelswissenschaft« bezeichnet, mit größerem Rechte »Allgemeine Handelslehre« genannt werden könnte. Sie ist eine »allgemeine« nicht deshalb, weil sie das gesammte Handelswesen umfaßt,

<sup>11)</sup> H. Thöl l. c. S. 78 und 308.

sondern weil sie in das Studium der speciellen Handelslehren, wie Comptoirwissenschaft und kaufmännische Arithmetik, einleitet. Ihr Charakter ist also ein propädeutischer, ihre Stellung wohl berechtigt, insofern sie für die nachfolgenden Einzeldisciplinen die wünschenswerthen Anknüpfungspunkte bietet und die Vermeidung störender Wiederholungen und Excurse ermöglicht.

Mag sich auch die äußerlich ordnende Methode zur ersten Einleitung in das handelswissenschaftliche Studium am besten eignen, so erscheint die Handelslehre doch erst dann als die Lehre von dem Betriebe des Handels und den Entwicklungsgesetzen desselben, wenn der Stoff nach seinem innern Zusammenhange aufgefaßt und vorgeführt, die Handelslehre also die organische Darstellung des Handelswesens wird. Die Lösung dieser Aufgabe ist um so schwieriger, als die aufzustellenden Principien aus mühseliger Durcharbeitung eines gehäufteten Details hervorgehen müssen, da nur dann aus einem Prinzip viele Fragen beantwortet werden können, wenn bei dessen Aufstellung viele gedacht worden sind. (H. Thöl l. c. II. §. 141.)

Man wird nicht selten dem Einwand begegnen, daß die Handelsgeschäfte wegen der Einfachheit der meisten derselben keiner wissenschaftlichen Darstellung bedürften, indem man übersieht, daß gar manches Geschäft, das bei dem ersten Blicke einfacher Natur zu sein scheint, reich an Momenten ist, welche die Grundlage für eine mannigfache Gestaltung der darin begriffenen Verhältnisse bilden. <sup>12)</sup>

Ein sehr einfaches Geschäft scheint z. B. das Kaufgeschäft zu sein. Kauf und Verkauf ergänzen sich gegenseitig. Der eine Contrahent (Verkäufer) willigt ein in die Ueberlassung eines Verkehrsgegenstandes (Waare i. w. S.) gegen dessen meist in Geld ausgedrückten Tauschwerth (Kaufpreis) an einen Andern (Käufer). Eine große Mannigfaltigkeit erzeugt sich schon hinsichtlich des Kaufs- oder Verkaufsmodus der beiden Contrahenten, also in subjectiver Hinsicht. Zu unterscheiden sind vorerst die reinen Verkaufsgeschäfte von den Lieferungsgeschäften im weiteren Sinne, <sup>13)</sup> insofern bei diesen die Veräußerung (Realisation) der Anschaffung vorangeht. Ferner kann der Kauf oder Verkauf von Bedingungen abhängig gemacht werden, die das ihnen zu Grunde liegende Geschäft aufzuschieben oder aufzulösen vermögen. Hierher gehört der Kauf auf Besicht oder auf Probe <sup>14)</sup>, der Reukauf, der Verkauf mit Vorbehalt eines bessern Gebots, die Verabredung eines Vorkaufs-, Rückkaufs- oder Wiederkaufsrechts, insbesondere das sog. Report- oder Prolongationsgeschäft. Mannigfache Combinationen zeigen die Prämienengeschäfte, von denen das einfache, das Zweiprämien-, das zweiseitige Prämien-, das Stellgeschäft, der Schlufs auf fest und offen, das Nothgeschäft etc. unterschieden werden. <sup>15)</sup>

Wie in subjectiver, so gestaltet sich auch in objectiver Hinsicht das Kaufgeschäft sehr verschieden. Dasselbe kann nemlich einen Gegenstand betreffen, dessen Größe oder Werth (wie bei Loosen), oder dessen Existenz (wie z. B. beim Kaufe des Rechts auf eine erst künftige Ernte) fraglich ist. Zu diesen aleatorischen Käufen zählt der s. g. Kauf einer gehofften Sache, der Kauf einer unbestimmten Qualität in Bausch und Bogen für eine Aversionssumme. Dem Gegensatz zu diesen Käufen bilden diejenigen, bei denen sich der Käufer durch besondere Gewährleistung des Verkäufers gegen Benachtheiligung sichert, wie z. B. bei dem s. g. Kauf nach Probe oder Muster. <sup>16)</sup>

<sup>12)</sup> W. Auerbach, das neue Handelsgesetz. XXXV.

<sup>13)</sup> Art. 271 Nr. 2. des A. D. Handelsgesetzbuchs. v. Hahn, l. c. II. S. 21.

<sup>14)</sup> Art. 339 des A. D. H. G. B.

<sup>15)</sup> H. Thöl, l. c. I. §§. 91—99. F. Noback, Allgemeines Börsen- und Comptoirbuch I. S. 297 ff.

<sup>16)</sup> Art. 340 des A. D. H. G. B.

Zu unterscheiden ist ferner der Specieskauf, d. i. Kauf solcher Sachgüter, bei denen es auf die bestimmte Individualität ankommt, und der Genskauf, d. i. Kauf vertretbarer Sachen<sup>17)</sup>.

Auch die Preisbestimmung unterliegt verschiedenen Modalitäten. Abgesehen von der Manigfaltigkeit der Grundeinheiten (des Gewichtes, des Maßes, der Stückzahl), nach denen sie geschehen kann, ist das Sach- und Rechtsverhältnis ein wesentlich anderes, ob der Preis mittelst Berechnung der gelieferten Menge nach Maßgabe des Preises der Grundeinheit bestimmt, oder gleich Anfangs ein Gesamtpreis für das ganze Kaufobject festgesetzt wird, und zwar nicht nur bei der Frage hinsichtlich des Uebergangs der Gefahr, sondern auch der Theilbarkeit der Waare bei nur theilweiser Lieferung oder nur theilweiser Empfangbarkeit der gelieferten.

Von Bedeutung ist die Zeitbestimmung, insofern (im Baar- oder Contantkauf) die Waare gegen gleichzeitige Zahlung, oder (im Creditkauf) vorher unter Creditirung des Kaufpreises geliefert, oder (im Pränumerationskauf) dieser vorausbezahlt werden muß, oder endlich (in den Zeit- oder Lieferungsgeschäften) ein Zeitpunkt für den Vollzug des früher abgeschlossenen Kaufgeschäfts festgesetzt sein kann.

Selbst die Frage, ob es sich von einem Platzgeschäft handle, oder von einem solchen, bei dem sich Abgabe und Empfangnahme der Waare auf verschiedene Orte vertheilen (s. g. Distancekauf) kann von Bedeutung werden.<sup>18)</sup>

So wenig Ansprüche auf Vollständigkeit diese Skizze macht, wird sie doch genügend darthun, daß selbst scheinbar einfache Geschäfte eine große Manigfaltigkeit thatsächlicher Verhältnisse erzeugen können, deren systematische Darstellung gewiß nicht überflüssig ist, selbst wenn zugestanden werden muß, daß das Studium der Handelslehre für sich allein zum erfolgreichen Betriebe des Handels nicht hinreichend befähige.

»Sobald in einem praktischen Gebiete eine wissenschaftliche Behandlung angefangen hat, kann Niemand, der zur Ausübung berufen ist, es sei denn in den ganz untergeordneten Diensten, den Beistand des in der Wissenschaft niedergelegten Gedankenvorraths entbehren, selbst wenn diese noch unreif wäre.«<sup>19)</sup>

Eine Uebersicht der Literatur dieses Wissenszweiges zu geben, war nicht beabsichtigt;<sup>20)</sup> wohl aber sei gestattet, diese kurze Erörterung mit dankbarer Erwähnung der handelswissenschaftlichen Arbeiten des verdienstvollen J. G. Büsch zu schließen, eines Mannes, dessen »energisches Hinweisen auf das Rechtsbewußtsein des Handelsstandes und auf die Naturgesetze des wirtschaftlichen Verkehrs als die natürlichen Quellen für die Erkenntnis und Fortbildung des Handelsrechts sein für alle Zeiten unverkümmertes eigenstes Verdienst bleibt.«<sup>21)</sup>

<sup>17)</sup> Art. 301. 338 des A. D. H. G. B.

<sup>18)</sup> Art. 342. 344. 347. 348. 402 — 406. 649 des A. D. H. G. B.

<sup>19)</sup> K. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 5. Ausg. I. §. 15.

<sup>20)</sup> Die Hauptwerke citirt H. Thöl, l. c. §. 1.

<sup>21)</sup> L. Goldschmidt, l. c. S. 196.